

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt/Gemeinde/Einrichtung über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW

Der

Kreis Viersen

– vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen –

(im Folgenden „Kreis“)

und die

Stadt xxx / Gemeinde xxx

– vertreten durch xxx –

(im Folgenden „Stadt“/„Gemeinde“/„Einrichtung“)

schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die durch das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung dieses Gesetzes und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz – HinSchG AG NRW) vom 19.12.2023 (GV.NRW. S.1430) übertragene Aufgabe zur Einrichtung interner Meldestellen i. S. d. § 12 HinSchG i. V. m. § 1 HinSchG AG NRW.

Das Hinweisgeberschutzgesetz setzt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie (EU) 2019/1937 (auch: „Whistleblowing-Richtlinie“) um. Hierdurch wird einerseits der Schutz natürlicher Personen gestärkt, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes melden beziehungsweise offenlegen. Andererseits werden Personen geschützt, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Das o. g. Ausführungsgesetz zum Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die mehr als 10.000 Einwohner haben, eine interne Meldestelle einzurichten, bei der Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende einen Verstoß im Sinne des Gesetzes melden können. Hier von unberührt bleibt das Wahlrecht einer jeden Person, Meldungen auch bei den externen Meldestellen des Bundes einzureichen. Sowohl das Hinweisgeberschutzgesetz (§ 14 Abs. 1) als auch das Ausführungsgesetz für das Land NRW (§ 2 Abs. 2) eröffnen den Kommunen die Möglichkeit, im Wege der

interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam interne Meldestellen zu betreiben. Durch das gemeinsame Betreiben kann eine effizientere Aufgabenwahrnehmung erfolgen, dies insbesondere da aufgrund der Neuartigkeit der Aufgabe wenig Erfahrungen im Umgang mit dem Thema „Whistleblowing“ existieren. Eine einheitliche Umsetzung und Rechtsanwendung kann hier sowohl zweckmäßig als auch von großer Bedeutung sein.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt/Gemeinde/Einrichtung delegiert gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die ihr nach § 12 HinSchG i. V. m. § 1 HinSchG AG NRW obliegenden Aufgaben auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt/Gemeinde/Einrichtung übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

§ 2 Leistungen des Kreises

- (1) Die auf den Kreis übertragenden Aufgaben umfassen die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestelle. Die Meldestelle wird durch die für Rechtsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit der Kreisverwaltung betrieben.
- (2) Wesensbestimmende Aufgaben der internen Meldestelle sind das Betreiben des Meldekanals i. S. d. § 16 HinSchG, die Verfahrensführung i. S. d. § 17 HinSchG sowie das Einleiten weiterer Schritte i. S. d. § 18 Nr. 2 - 4 HinSchG.
- (3) Bei Erhalt einer Meldung führt der Kreis die Korrespondenz mit der hinweisgebenden Person, prüft den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich sowie die Stichhaltigkeit der Meldung und ergreift Folgemaßnahmen i. S. d. § 3 Abs. 7 HinSchG i. V. m. § 18 Nr. 2 – 4 HinSchG.
- (4) Erfordert die Sachlage weitergehende Untersuchungen i. S. d. § 18 Nr. 4 lit. a) HinSchG, leitet die interne Meldestelle die notwendigen Unterlagen der bei der Stadt/Gemeinde/Einrichtung zuständigen Stelle zu, soweit schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Erfordert die Sachlage die Abgabe des Verfahrens an andere Behörden i. S. d. § 18 Nr. 4 lit. b) HinSchG, leitet die interne Meldestelle ebendieser Behörde die notwendigen Unterlagen in Absprache mit der bei der Stadt/Gemeinde/Einrichtung zuständigen Stelle zu.
- (6) Der Kreis verpflichtet sich über die Angelegenheiten der internen Meldestelle zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

§ 3 Mitwirkungspflicht der Gemeinde / der Stadt / der Einrichtung

- (1) Die Stadt/Gemeinde/Einrichtung verpflichtet sich, der internen Meldestelle Zugang zu allen Daten und Informationen zu gewähren, die zur Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Aufgaben nötig sind.

- (2) Der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Daten und Informationen beschränkt sich auf die Erledigung der Aufgaben in Bezug auf die jeweils konkrete Meldung.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt/Gemeinde/Einrichtung erstattet dem Kreis die ihm durch die Aufgabenerledigung nach § 2 entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2-5.
- (2) Grundlage der Kostenerstattung ist die Anzahl der Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) laut Stellenplan der Stadt/Gemeinde/Einrichtung sowie des Wirtschaftsplans für die kommunalen Eigenbetriebe für das jeweilige Abrechnungsjahr. Die Stadt/Gemeinde/Einrichtung zahlt dem Kreis eine Pauschale in Höhe von 10 € pro VZÄ und Jahr. Diese setzt sich aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen; eine Gewinnerzielungsabsicht des Kreises besteht nicht.
- (3) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung durch den Kreis erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Zahlung durch die Stadt / Gemeinde/Einrichtung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung. Beginnt die vereinbarungsgemäße Übernahme der Aufgaben nicht zum 01.01. eines Kalenderjahres, erfolgt eine anteilige Abrechnung.
- (4) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Pauschale nach Absatz 2 ist spätestens bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu vereinbaren.
- (5) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt/Gemeinde/Einrichtung die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 5 Haftung

Die Stadt/Gemeinde/Einrichtung haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der nach dieser Vereinbarung delegierten Aufgabe entstehen, in vollem Umfang selbst. Zusätzlich wird der Kreis durch die jeweilige Gemeinde/Stadt/Einrichtung von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit entsprechenden Meldungen bei einer Kommune entstehen, freigestellt. Ausgenommen hiervon sind solche Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 6 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer, Beendigung und Schlichtungsstelle

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von einem Jahr geschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der anderen Partei gekündigt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, den . . .2024
Für den Kreis Viersen

xxx, den . . .2024
Für die Stadt / Gemeinde / Einrichtung

Dr. Andreas Coenen
Landrat

xxx
Bürgermeister / Vorstand